

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich dreimal mit Ausnahme des Sonntags, am welchem es nur in einer Morgen-Ausgabe ausgegeben wird.



Abonnements-Preis für das „Berliner Tageblatt“ und „Sonder-Beilage“, sowie das illustrierte „U.L.K.“, die sonntägliche „Wochen-Beilage“...

Berliner Tageblatt.

Nummer 459.

Berlin, Freitag, den 9. September 1904.

XXXIII. Jahrgang.

Hierzu die Wochen-Beilage „U.L.K.“ No. 37.

Wieviel Simultanschulen hat Preussen?

Diese Tatsache festzustellen, ist wichtig für die Beantwortung der Frage, was der Schulkompromiß vom 13. Mai nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern für die tatsächliche Gestaltung der Volksschule bedeutet.

Schule haben. Die Schule dieses Ortes kann zufällig die Jahrgänge hindurch nur von Kindern derselben Konfession besucht werden, aber damit wird sie rechtlich keine konfessionelle Schule.

Der Streit der letzten Jahre zwischen Unterrichtsverwaltung und Gemeinden dreht sich nun immer darum, daß die Städte beim Wachstum der konfessionellen Minderheit diesem Umstande in der Weise Rechnung tragen wollen, daß sie nicht nur für den Religionsunterricht der Minderheit sorgen, sondern auch Lehrer dieser Konfession an der gemeinsamen Schule

Gibt man den Beziehungen Simultanschule und Konfessionsschule ihren naturgemäßen Sinn, so schmilzt die Konfessionsschule fast vollkommen, und die Simultanschule gewinnt einen stattlichen Umfang. Redlich ist, wie Gneist nachgewiesen hat, die über große Mehrheit der preussischen Volksschulen simultan.

Mit diesen Tatsachen würde sich ein Gesetz, das den Kompromiß vom 13. Mai zur Grundlage nahm, auseinanderlegen müssen. Der Kompromiß bedeutet einen Versuch mit einer Jahrhundert alten Gesetzgebung, einer Gesetzgebung, die von einer großen, würdigen Aufassung des Staates als dem Herrn und Organisator der Schule ausgeht, einer Aufassung, die man allerdings bei den Kompromißpartei nicht finden darf.

Offizielle Unruhestifter.

Nicht die liberalen Parteien sind schuld daran, wenn die Frage des Reichstagswahlrechtes nicht zur Ruhe kommen will. Ginge es allein nach ihnen, so würden sie sich, soweit das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht in Frage kommt, ganz dem Grundsatze bekennen: quies non movetur.

So lange es sich um die Angriffe der Herren v. Mirbach, v. Mantuffel und anderer „geborenen“ Gesetzgeber in den heiligen Hallen des preussischen Herrenhauses handelte, konnte man vielleicht mit einem mitleidigen Achselzucken an dieser immer erneuten Maß auf das Reichstagswahlrecht vorbeugehen. Denn die preussischen Herren haben glücklicherweise in dieser ihrer Eigenschaft in Reichsangelegenheiten „nirgends“ liegen die Dinge, wenn ein Bundesstaat gegen das im Reiche geltende Wahlrecht boht, weil er durch den Bundesrat Einspruch auf die Reichsangelegenheiten hat, und durch kein böses Beispiel leicht die guten Sitten der übrigen Bundesstaaten verderben kann.

Es scheint, daß das Königreich Sachsen sich als der Hecht im bundesstaatlichen Konflikt bewähren möchte. Längst ist es bekannt, daß man in Sachsen schon auf das Reichstagswahlrecht sieht. Wie man dort für den Bereich der provinziellen Grenzgebiete durch eine rasche Tat das bisher verhältnismäßig liberale Wahlrecht durch die „elende“ Dreiklassenwahl ersetzt hat, so möchte man auch in Reich mit dem gleichen und direkten Wahlrecht aufkommen. Der Grund dafür liegt nahe genug. Denn während im sächsischen Landtage kein einziger Sozialdemokrat sitzt, ist Sachsen im Reichstage fast nur durch Sozialdemokraten vertreten.

gibt, das sieht auch die sächsische Regierung ein; sie hat deshalb auch selbst Vorschläge zu einer sogenannten Reform gemacht, die aber so schwächlich und unbrauchbar waren, daß sie selbst von der sächsischen Dreiklassenvertretung abgelehnt wurden.

Aber ebenjowenig kann die sächsische Regierung zugeben, daß das Reichstagswahlrecht den Willen des Volkes richtig zum Ausdruck bringt. Denn dann müßte sie sich ja selbst als unbrauchbar anerkennen. So taumelt sie denn hilflos zwischen den beiden Systemen hin und her und sucht nach irgendwelchem Muster den klaffenden Riß in einer höheren Einheit zu lösen. In dieser Richtung liegt ihr Verstand, das Dreiklassenwahlrecht mit einer beaufsichtigten sächsischen Landtagswahlrecht zu verbinden. Ganz ist ihr Verstand in sächsischen Landtagswahlrecht nicht, doch sie pflanzt noch an Grabe dieser Mißgeburt die Hoffnung auf, daß in einer Bepredung des Magdeburger Handwerklages eine Saure für berufsständische Wahlen bricht. Es wird darin ausgeführt: „Mit der Begründung der neuen Mittelstandsvertretung ist die Organisierung der deutschen Berufsstände um einen einheitlichen Schritt vorwärts gekommen, und zu diesem Ergebnis kann man die deutschen Handwerker nur beglückwünschen, nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch aus Gründen des allgemeinen Staatswohles. Ist es doch nur ein Frage der Zeit, daß die berufsständische Organisation des deutschen Volkes auch die Grundlage für seine politische Vertretung bilden wird.“

Solche Sätze schreibt ein offiziöser Journalist nicht aus eigener Machtvollkommenheit, da er ganz genau weiß, daß die doch der Regierung in die Schuhe geschoben würden. Deshalb ist kaum daran zu zweifeln, daß die sächsische Regierung in einer berufsständischen Organisation nach wie vor das Ideal einer Volksvertretung sieht, das für die Einzelstaaten ebenso wie für das deutsche Reich paßt.

Die ganze Form der Verfassung läßt aber auch darauf schließen, daß man in Sachsen sich nicht mit einer platonischen Anerkennung dieses Ideals begnügt, sondern mit allen Kräften darauf hinarbeitet. Sieht doch das antilige Wahlrecht die berufsständische Organisation nur als eine „Frage der Zeit“ an. Gewiß ist zwischen Wollen und Vollbringen gerade auf dem Gebiete des Reichstagswahlrechtes ein weiter Weg. Besonders die nach Reichstagswahlrecht geordnete Reichsvertretung könnte nur über die Leiche der Gewerkschaften zu Stande kommen. Es wäre nötig, die wirtschaftliche und politische Entwicklung um fünfzig Jahre zurückzuführen, ehe man ein Ständeparlament zu Stande bringen könnte. Aber nicht, daß die sächsischen Reaktionen ihr Ziel erreichen könnten, sondern die Ordnung in Reich erlittener und seinen festen Bestand gefährden. Denn es liegt doch auf der Hand, daß sich heute das deutsche Volk nicht mehr stillschweigend seiner politischen Rechte berauben läßt. Dieses Spiel mit dem Feuer, diese Herausforderung immerer Kräfte ist es, was die Angriffe auf das Reichstagswahlrecht so gefährlich macht. Nur deshalb hielten wir es für nötig, auf diesen neuen offiziösen Versuch, Unruhe zu stiften, hinzuweisen.

Die nationalliberale Partei hat bisher zu den Leipziger Wahlen die jungliberale Delegierten in Sachen der Volksschule keine Stellung genommen. Auch die von Leipzig nicht gerade erbaute Presse hat sich vor einer feststimmten Abgabe an die nationalliberale Jugend gehütet. Dagegen schweigt jetzt die „Nacht. Korresp.“

Die Abgabe der Presse nach der Haltung der nationalliberalen Partei gegenüber dem Wahlrecht in Sachsen in Vertritt der Simultanschule wird erst nach dem Zusammentritt der Fraktionen und bei der nächsten Sitzung des Centralvorstandes beabsichtigt werden können. Mit dem Beschluß des Centralvorstandes vom 12. Juli stimmt der Beschluß von Leipzig, soweit er nicht bloß ein Ziel für die Zukunft festsetzt, durchaus nicht überein.

Das wäre eine offene Abgabe an die Jungnationalliberalen, wenn nicht etwa das „nicht“ in der letzten Zeile auf einem Versehen beruht. Bei dieser rechtsonderbar redigierten Korrespondenz muß man immer mit solchen kleinen Unrichtigkeiten rechnen. Wir warten also ab, ob sich die „Nacht. Korresp.“ nicht morgen selbst berichtigt und feststellt, daß die „Alten“ und die „Jungen“ ein Herz und eine Seele sind.

Die „Kleine Residenz“ Oldenburg hat noch immer ihren „Reichstagsboten“ und ihren Justizminister Ruff. Aber während es bis vor einigen Monaten Presseprozesse gegen den „Residenzboten“ förmlich hagelte, hat jetzt der Staatsanwalt völlig auf eigene Initiative verzichtet. Das liegt nicht etwa daran, daß der „Residenzbote“ zahlreicher geworden ist; im Gegenteil. In den Oldenburger „Nachr. für Stadt u. Land“ lesen wir:

Es kann danach gar kein Zweifel darüber herrschen, daß der „Residenzbote“ es mit aller Macht durchsetzen will, wegen Verletzung vor Gericht gestellt zu werden. Aber es scheint, — Ironie des Schicksals! — er bemüht sich damit vergebens. Was anderen Blättern schon längst den Hals gedreht hätte — ungeschicklich schändet der „Residenzbote“ eine schwere Verletzung nach, die anderen in kein großes Versehen mit. Was das beinahe unmöglich, aus der Tatsache erhellen, daß er zum Beispiel in einigen Jahren des Landes mehr Abonnenten hat als irgend ein anderes oldenburgisches Blatt. Man steht hier vor einem Rätsel, vor etwas Unbegreiflichem. Und das beunruhigt allmählich die Bevölkerung in einem Grade, daß